

2016 M 15.3603 SRG, Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern  
(N 25.9.15, Wasserfallen; S 14.6.16)

Die neue Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BBI 2018 5545), verlangt von der SRG, im Jahresbericht die Kosten von Sendungen oder Formaten, Sparten und Sendern auszuweisen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b). Damit wird die SRG vom Bundesrat zur verlangten Kostentransparenz verpflichtet.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2016 M 13.3048 Gegen die Aufhebung der indirekten Presseförderung ohne glaubwürdige Alternative  
(N 24.9.14, Bulliard; S 3.12.15; N 16.6.16)

Der Bundesrat hat im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) 2014 auf die Aufhebung der indirekten Presseförderung verzichtet. Auch in späteren Sparprogrammen wurde die indirekte Presseförderung ausgenommen. Um die Presse- und Meinungsvielfalt zu erhalten, leistet der Bund jährlich einen Subventionsbeitrag von 50 Millionen Franken für die ermässigte Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 M 15.3777 Radio- und Fernsehverordnung. Gebührenanteil für Radio- und Fernsehstationen auf 6 Prozent erhöhen  
(N 9.3.17, Darbellay; S 26.9.17)

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 beschlossen, den Anteil für die privaten Radio- und Fernsehstationen mit Konzession und Abgabeannteil auf das Jahr 2019 von derzeit 67,5 Millionen auf 81 Millionen Franken zu erhöhen ([www.bakom.ch](http://www.bakom.ch) > Informationen des Bakom > Medienmitteilungen). Das entspricht 6 Prozent des gesamten Ertrags der Radio- und Fernsehabgabe und damit dem maximalen Prozentsatz gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (Art. 40 RTVG; SR 784.40). Das UVEK hat die Anteile der abgabeberechtigten Konzessionäre mit Wirkung auf 2019 entsprechend angepasst.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 P 17.3628 Überprüfung Anzahl SRG-Sender (N 3.7.17, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)

Die neue Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018 (SRG-Konzession), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BBI 2018 5545), umschreibt neu alle Radioprogramme aus inhaltlicher Sicht und reduziert die Pflichtprogramme auf die drei ersten Radioprogramme in der deutschen, französischen und italienischen Sprachregion sowie auf das rätoromanische Programm (Art. 16 Abs. 1 und 2). In der italienischen Sprachregion kann die SRG ein lineares TV-Programm durch ein

multimediales Angebot substituieren (Art. 17 Abs. 2 der SRG-Konzession). Zudem sind die Anforderungen an die Programmqualität und die Unterscheidbarkeit gegenüber privaten Angeboten deutlich erhöht worden (Art. 4 und Art. 16 Abs. 3 der SRG-Konzession).

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2017 M 16.3481    Regional differenzierte Erreichbarkeitsvorgaben in der postalischen Grundversorgung (N 30.5.17, Amherd; S 30.11.17)

2018 M 17.3356    Strategische Poststellennetz-Planung (S 26.9.17, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR; N 1.3.18)

2018 M 17.3012    Postgesetzgebung (N 30.5.17, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR; S 30.11.17; N 7.6.18)

Die neuen Erreichbarkeitsvorgaben vom 30. November 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, sehen neu eine Erreichbarkeit auf Stufe Kanton, die Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsstruktur sowie eine Vereinheitlichung der Zeitvorgaben für Postdienste und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs vor (Art. 33 Abs. 4 und 5<sup>bis</sup> sowie Art. 44 Abs. 1 und, 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012, VPG; SR 783.01). Zudem können die Kantone im Rahmen des neuen regelmässigen Planungsdialogs zwischen der Schweizerischen Post und den Kantonen auf ihrem Gebiet künftig aktiver auf die Versorgung mit Zugangspunkten zum Postnetz Einfluss nehmen (Art. 33 Abs. 8 und Art. 44 Abs. 4 VPG).

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motionen als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 M 16.3482    Mehr Transparenz in der Erfüllung der postalischen Grundversorgung (N 30.5. 17, Amherd, S 30.11.17)

Die neuen Erreichbarkeitsvorgaben vom 30. November 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, verpflichten die Schweizerische Post, eine elektronisch abrufbare Karte zu pflegen, die laufend aktualisiert wird und der Kundschaft Auskunft über die Standorte der verschiedenen Zugangspunkte sowie deren Angebot und Öffnungszeiten gibt (Art. 33 Abs. 9 und Art. 44 Abs. 5 der Postverordnung vom 29. August 2012, VPG; SR 783.01).

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2018 P 16.3933    Die Zukunft des Poststellennetzes geht uns alle an!  
(N 8.3.18, Reynard)

Die neuen Erreichbarkeitsvorgaben vom 30. November 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, stärken mit der Einführung eines regelmässigen Planungsdialogs die Kantone in ihrer Planungs- und Koordinationsrolle auf ihrem Gebiet in Bezug auf die Versorgung mit postalischen Zugangspunkten (Art. 33 Abs. 8 und Art. 44 Abs. 4 der Postverordnung vom 29. August 2012 VPG; SR 783.01). Zudem muss die Post neu vor einer geplanten Schliessung oder Umwandlung einer Poststel-